

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 6 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

ZUR

7. Änderung des Flächennutzungsplans „Sonderbaufläche Windenergie Willebadessen“ im Stadtteil Willebadessen

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese soll darlegen, in welcher Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Anlass und Ziel der Planänderung

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) stellt die Stadt Willebadessen zwei Konzentrationszonen für Windkraftanlagen dar. Es handelt sich um die Konzentrationszonen bei Peckelsheim und bei Willebadessen. Damit hat die Stadt eine städtebauliche Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet vorgenommen. Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen deshalb raumbedeutsamen Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen an anderer Stelle im Außenbereich öffentliche Belange entgegen.

Die Konzentrationszone Willebadessen soll im Rahmen eines laufenden Repowerings erneuert und für die Zukunft planungsrechtlich gesichert werden. Innerhalb der Zone sind drei Windenergieanlagen der „GLS Energie AG“, Bochum errichtet worden, zu deren Gunsten der Altanlagenbestand in der Zone zurückgebaut wurde (Repowering). Drei weitere Anlagen befinden sich in Planung. Zur bauplanungsrechtlichen Absicherung dieses Vorhabens hat die „GLS Energie AG“ einen Antrag zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gestellt.

Die Stadt Willebadessen unterstützt das Vorhaben der „GLS Energie AG“. In der Sitzung des Rates am 30.09.2021 wurde auf Antrag der „GLS Energie AG“ die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Sonderbaufläche Windenergie Willebadessen“ beschlossen. Gleichzeitig beschloss der Rat die 7. Änderung des Flächennutzungsplans. Ziel dieser Änderung ist die Darstellung einer Sonderbaufläche für Windenergieanlagen, durch die die bisherige Darstellung einer Konzentrationszone ersetzt wird. Das Plangebiet für die 7. Änderung entspricht in der Abgrenzung der bisherigen Konzentrationszone.

Damit der Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, sollen beide Verfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel durchgeführt werden. Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willebadessen ist identisch mit dem Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17.

2. Alternative Planungsmöglichkeiten

Standortalternativen

Mit den bisherigen Konzentrationszonen bei Willebadessen und Peckelsheim hat die Stadt Willebadessen von dem durch § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eingeräumten Planungsvorbehalt Gebrauch gemacht, um die Windenergienutzung auf aus ihrer Sicht geeignete Flächen zu lenken. Ein vergleichbares Projekt mit Repoweringcharakter, ohne größere Neuausweisung lässt sich somit auf dem Stadtgebiet - mit Ausnahme in der Zone Peckelsheim - an anderer Stelle nicht realisieren. Die Stadt sichert durch die Planung die gesteuerte Modernisierung des langjährigen Windenergiestandortes Willebadessen. Hierdurch lässt sich eine deutliche Steigerung der regenerativen Energieerzeugung erreichen, ohne zusätzliche Flächen auf dem Stadtgebiet zu beanspruchen.

Die Auswahl der Anlagenstandorte resultiert aus einem Kompromiss zwischen optimaler Ausnutzung des Windfeldes und des zur Verfügung stehenden begrenzten Planungsraums (Konzentrationszone). Hierbei wurde auch eine möglichst weitgehende Nutzung bestehender Strukturen und Wege im Gebiet angestrebt (wenig Neuversiegelung).

Bei der Standortwahl spielen insbesondere auch artenschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Belange sowie die Belange der Anwohner eine Rolle.

Die WEA werden auf intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen geplant, um höherwertige Biotopstrukturen (Gehölze und Gewässer) weitestgehend zu schonen.

Konzeptalternativen

Die Wahl des Anlagentyps und das Aufstellungsmuster beruhen auf wirtschaftlichen Abwägungen (Ausnutzung Windfeld, Ertrag).

An den WEA kommen die vorangehend genannten technischen Vermeidungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik zum Einsatz. Die wesentlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gestalten sich in Bezug auf verschiedene WEA-Typen nur mit marginalen Unterschieden.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Umweltbericht

Im Rahmen der Umweltprüfung ist nach § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser beinhaltet die Ergebnisse der Umweltprüfung und stellt die Gesamtschau und Bewertung aller Umweltbelange dar.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Ziele der Raumordnung, Bauleitplanung	belastungsfreier Bereich: Das Vorhaben wird in den Bewertungsrahmen hinsichtlich der Ziele der Raumordnung/Bauleitplanung in den belastungsfreien Bereich eingeordnet. Das Vorhaben steht mit den Zielvorgaben in Einklang. Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 19.10.2021 die landesplanerische Zustimmung zur Umwandlung der	nein

	Fläche für die Landwirtschaft mit der überlagernden Darstellung Konzentrationszone für Windenergieanlagen, in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sonderbaufläche Windenergie Willebadessen“ erteilt.	
Schutzgebiete	Vorsorgebereich: geschützte Landschaftsbestandteile, Schutzobjekte oder bedeutsame Elemente des Biotopverbundsystems sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen; Beeinträchtigungen während des Baus lassen sich durch umsichtige Arbeitsweise vermeiden.	nein
NATURA 2000-Gebiete	Vorsorgebereich: Das Vorhaben liegt außerhalb der umliegenden, bzw. angrenzenden NATURA 2000-Gebiete, so dass bei Berücksichtigung der in Bioplan (2019c) genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen auftreten.	nein
Ziele Landschaftsschutz, Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht	Förderbereich: Ziele des Landschaftsschutzes oder Pläne des Wasser- oder Abfallrechtes sind nicht betroffen; Für die Lärmschutzplanung (Eisenbahn) sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Das Vorhaben begünstigt das Klimaschutzkonzept und die Luftreinhaltepläne der Stadt Willebadessen.	nein
Mensch	Vorsorgebereich: Das Plangebiet wird durch den Menschen seit jeher intensiv genutzt und ist vorbelastet (Windenergie). Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Für die Bevölkerung als Ganzes sind keine erheblichen Belästigungen oder Beeinträchtigungen für die Gesundheit oder Erholungsnutzung anzunehmen. Erhebliche Auswirkungen können durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.	nein
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Belastungsbereich: Durch die Planung in einem stark vorbelasteten Umfeld, ist ein Auftreten planungsrelevanter Arten unwahrscheinlich, jedoch für einzelne Arten nicht ausgeschlossen. Für den Rotmilan sind Vermeidungsmaßnahmen in Form von Ablenkflächen bereitzustellen. Ein Großteil der Auswirkungen wird durch einfache Vorsorgemaßnahmen (Bauzeitregelungen, ökol. Begleitmaßnahmen, etc.) auf ein unerhebliches Maß reduziert.	nein
Eingriffe in den Naturhaushalt (biol. Vielfalt, Fläche)	Belastungsbereich: erhebliche Beeinträchtigungen d. Schutzgutes durch die flächenhaften Eingriffe i.S.d. BNatSchG mit Verpflichtung zur Kompensation, jedoch zulässiger Eingriff.	nein
Boden	Belastungsbereich: Böden in dem Bereich sind bereits durch die intensive Landwirtschaft vorbelastet, dennoch teilweise erhebliche Beeinträchtigung d. Schutzgutes i.S.d. BNatSchG mit Verpflichtung zur Kompensation (Versiegelung und Teilversiegelung), jedoch zulässiger Eingriff.	nein
Fläche	Belastungsbereich: Es werden große Flächenbereiche für ca. 25 Jahre der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die Flächen sind vorbelastet und können nach dem Rückbau der WEA ihre Funktion und ihr Potential zur Nutzung wiederaufnehmen. Durch das Repowering werden zudem auch Flächen in einer vergleichbaren Größenordnung bereits wieder entsiegelt.	nein

Wasser	Vorsorgebereich: Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden durch die Planung nicht vorbereitet. Erhebliche hydromorphologische Veränderungen, Veränderungen von Quantität oder Qualität des Wassers sind nicht zu erwarten. Auswirkungen werden durch Vorsorgemaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert.	nein
Klima/Luft	Förderbereich: Erhebliche negative Auswirkungen sind für das Schutzgut Klima und Luft durch die Änderung nicht zu erwarten. Die mikroklimatischen Effekte wirken sich nicht signifikant in Bezug auf das (Gesamt-) Stadtklima und klimawandelbedingte Zunahmen von Hitzetagen oder jahreszeitliche Verschiebungen oder Extremwetter aus. Bei Umsetzung können positive Effekte in Bezug auf die Klimaschutzziele der Landesregierung und für die Förderung regenerativer Energieformen auf dem Stadtgebiet erzielt werden. Die Planung leistet einen Beitrag zur Verminderung von CO2-Emmissionen und zur Verminderung des Klimawandels.	nein
Landschaft	Belastungsbereich: Durch die Planung innerhalb der vorhandenen Windenergie-Konzentrationszone wird ein durch WEA überformter Bereich genutzt. Aufgrund der Lage und der umliegenden Strukturen werden die Auswirkungen räumlich größtenteils auf Landschaftsbildeinheiten geringer bis mittlerer Wertigkeit beschränkt sein. Höherwertige Bereiche umfassen häufig auch Waldflächen, welche über eine natürliche Sichtverschattung verfügen. Die Erholungsnutzung wird durch die Planung nur unwesentlich beeinflusst, da durch das Repowering der bestehende Windpark modernisiert aber nicht weiter ausgedehnt wird.	nein
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Vorsorgebereich: Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind im vorliegenden Fall aufgrund der Vorbelastung sehr gering. Schutzwürdige Objekte sind nicht substantiell betroffen. Sensorielle Auswirkungen erreichen nicht die Erheblichkeitsschwelle i.S. des Denkmalschutzes (z.B. denkmalrechtliche Erlaubnispflicht). Beeinträchtigungen von Zufalls-Bodenfunden kann durch entsprechende Baustopp-Regelungen vorgebäugt werden.	nein
Wechselwirkungen / Kumulative Effekte	Belastungsfreier Bereich: Die Wechselwirkungen und kumulativen Effekte führen nicht zu zusätzlichen erheblichen negativen Effekten, welche über das Niveau der Bewertung der einzelnen Schutzgüter hinausgehen und zusätzliche Vorsorge- oder Kompensationserfordernisse hervorrufen. Enge Verknüpfungen weisen die Schutzgüter, Wasser Boden, Fläche sowie Pflanzen/Tiere und biologische Vielfalt auf.	nein

4. Auswirkungen auf öffentliche Belange

Schutzgebietsausweisungen

Mögliche Auswirkungen auf das sich teilweise mit dem Plangebiet überschneidende Landschaftsgebiet „LSG SÜD“ sowie das benachbarte FFH-Gebiet DE 4320-303 „Kalkmagerrasen bei Willebadessen“ wurden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Gebieten der Kategorie NATURA 2000 sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Das LSG Süd und seine Bestandteile werden durch die geplanten Eingriffe nicht, bzw. allenfalls unwesentlich durch Kabeltrassen berührt. Die Flächen der 7. Änderung liegen nicht in einem Überschwemmungs-, Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiet des Kreises Höxter.

Artenschutz

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchungen der Fa. Bioplan aus dem Verfahren von 2019 und 2021 zur ersten Ausbaustufe des Windparks sind im Rahmen des Umweltberichtes ausgewertet worden. Demnach können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Lediglich für einzelne wenige Arten ergaben sich mögliche anlagebedingte Beeinträchtigungen (Rotmilan, Mäusebussard bzgl. Kollisionsrisiko). Für den Rotmilan waren artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen in Form von Ablenkflächen vorzusehen. Diese Flächen helfen auch den übrigen Greifvogelarten im Gebiet. Für die zweite Ausbaustufe sind entsprechende Maßnahmen noch festzulegen, dennoch stehen artenschutzrechtliche Belange der 7. Änderung des FNP nicht grundsätzlich entgegen. Die Funktionsfähigkeit der Sonderbaufläche ist grundsätzlich durch die bereits errichtete erste Ausbaustufe bestätigt worden.

Immissionsschutz

Die Flächenabgrenzung der vorhandenen Konzentrationszone berücksichtigt bereits ausreichende Abstände zur nächsten Wohnbebauung. Dadurch wird eine unzulässige Lärmbelastung ausgeschlossen und die schalltechnische Genehmigungsfähigkeit sichergestellt. Auswirkungen des Schattenwurfes können durch technische Vorkehrungen und Maßnahmen auf ein genehmigungsfähiges Maß reduziert werden.

Für die konkrete Planung von sechs Windenergieanlagen im Änderungsbereich sind entsprechende Prognosen im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bzw. im BImSchG-Antragsverfahren beizubringen. Die Ergebnisse dieser Gutachten werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Lichtimmissionen durch die notwendige Tag- und Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen werden gemäß dem Stand der Technik auf das notwendige Maß begrenzt. Künftig wird in der Regel bei allen Windenergieanlagen die Nachtbefeuerung durch eine andere Art von Technik, ohne Lichtimmissionen, ersetzt. Schutzmaßnahmen werden durch Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan und durch Auflagen im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz verbindlich geregelt.

Belang der Landwirtschaft

Die Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft wird durch die Darstellung der Sonderbaufläche für Windenergie und für Landwirtschaft gewährleistet. Der Umfang der Versiegelung von Flächen wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ermittelt und bewertet. Ausgleichsmaßnahmen werden zugeordnet und im Plan festgesetzt.

Verkehrssicherheit/Eisabwurf

Wegen der Gefahr des Eisabwurfes sind Abstände von Windenergieanlagen zu Verkehrswegen einzuhalten oder funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (z.B. automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung) erforderlich. Schutzmaßnahmen werden durch Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie durch Auflagen im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz verbindlich geregelt.

Belange des Denkmalschutzes/Kultur- und Sachgüter

Das Vorhaben befindet sich in einem Kulturlandschaftsbereich der Fachsicht Landschaftskultur. Im Rahmen des Umweltberichtes wurde anhand des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrages des LWL (2017) für die Regionalplanung geprüft, ob die Nutzung der Windenergie mit den konkreten regionalplanerischen Leitbildern sowie ferner mit den kulturlandschaftsprägenden Bodendenkmälern im Einklang steht. Durch das Repowering der bestehenden Windenergieanlagen sind keine zusätzlichen erheblichen Belastungen für die Kulturlandschaft zu erwarten. Baudenkmäler sind nicht ersichtlich betroffen.

5. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 18.10.2021 bis einschließlich 22.11.2021 statt.

Die Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungsblatt der Stadt Willebadessen „Desenberg-Bote“ am 09.10.2021.

Es wurden keine Anregungen vorgetragen.

Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind in einer frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 18.10.2021 bis einschließlich 22.11.2021 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Umweltbezogene Informationen:

Stellungnahme	Sachbezug	Erheblichkeit
Stadt Willebadessen vom 03.11.2021	Kampfmittel	nein
LWL-Archäologie für Westfalen vom 16.11.2021	Archäologie	nein
LWL-Denkmalpflege vom 22.11.2021	Denkmalschutz	nein
Deutsche Flugsicherung vom 15.11.2021	Luftsicherheit	ja
Bundeswehr vom 18.10.2021	Luftsicherheit	ja
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung vom 16.11.2021	Luftsicherheit	ja
Kreis Höxter vom 11.11.2021	Natur-, Arten- und Landschaftsschutz	nein
Landwirtschaftskammer NRW vom 12.11.2021	Flächenverbrauch durch Ausgleich	nein

Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden einer sachgerechten Abwägung unterzogen. Das Ergebnis ist in einer Synopse erfasst und seitens der Verwaltung mit einer Wertung versehen.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Planentwurf einschließlich zugehöriger Begründung mit Umweltbericht und wesentlich umweltbezogenen Stellungnahmen hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.02.2022 bis einschließlich 25.03.2022 öffentlich ausgelegen.

Die Bekanntmachung erfolgte in den Tageszeitungen „Westfalen-Blatt“ und „Neue Westfälische“ am 04.02.2022.

Es wurden keine Anregungen vorgetragen.

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.02.2022 bis einschließlich 25.03.2022 beteiligt worden.

Umweltbezogene Informationen:

Stellungnahme	Sachbezug	Erheblichkeit
Stadt Willebadessen vom 23.02.2022	Kampfmittel	nein
LWL-Denkmalpflege vom 25.03.2022	Denkmalschutz	nein

Bundeswehr vom 14.02.2022	Luftsicherheit	nein
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung vom 24.02.2022	Luftsicherheit	nein
Kreis Höxter vom 22.03.2022	Arten- und Landschaftsschutz, Immissionsschutz	nein
Landwirtschaftskammer NRW vom 25.03.2022	Artenschutz, Eingriffsausgleich	nein

Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden einer sachgerechten Abwägung unterzogen. Das Ergebnis ist in einer Synopse erfasst und seitens der Verwaltung mit einer Wertung versehen.

Aufgrund der parallel laufenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz haben sich im laufenden Verfahren folgende Anpassungen ergeben:

Kompensationsausgleich: Die Aufstellung der Bauleitplanung erfordert einen Kompensationsausgleich für den Bodeneingriff. Der Kompensationsbedarf soll über das Ökokonto der Stadt Willebadessen ausgeglichen werden. Der Kompensationsausgleich wurde angepasst in Form der auszugleichenden Ökopunkte, der Zahlung eines Ersatzgeldes und Anpassung der Ablenkungsflächen.

Flurstücke innerhalb des Geltungsbereichs: Die Beziehung der Flurstücke innerhalb des Geltungsbereichs wurden angepasst. Der Geltungsbereich hat sich nicht verändert.

Die Begründung mit textlichen Festsetzungen sowie der Umweltbericht wurden um diese Sachverhalte entsprechend angepasst.

Durch die vorgenannten Anpassungen sind die Grundzüge der Planung berührt. Daher ist aus rechtlichen Erwägungen ein erneutes Beteiligungsverfahren gem. § 3 und 4 Abs. 2 BauGB zu den geänderten Planunterlagen einzuleiten.

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 26.09.2022 bis einschließlich 04.11.2022 statt.

Die Bekanntmachung erfolgte in den Tageszeitungen „Westfalen-Blatt“ und „Neue Westfälische“ am 17.09.2022.

Es wurden keine Anregungen vorgetragen.

Erneute Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 26.09.2022 bis einschließlich 04.11.2022 statt.

Umweltbezogene Informationen:

Stellungnahme	Sachbezug	Erheblichkeit
Stadt Willebadessen vom 13.10.2022	Kampfmittel	nein
LWL-Denkmalpflege vom 04.11.2022	Denkmalschutz	nein
Deutsche Flugsicherheit vom 24.10.2022	Luftsicherheit	nein
Kreis Höxter vom 26.10.2023	Arten- und Landschaftsschutz	nein
Landwirtschaftskammer NRW	Artenschutz, Eingriffsausgleich	nein

Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden einer sachgerechten Abwägung unterzogen. Das Ergebnis ist in einer Synopse erfasst und seitens der Verwaltung mit einer Wertung versehen.

Im parallellaufenden erneuten Beteiligungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Sonderbaufläche Windenergie Willebadessen“ wurden Anregungen vorgetragen, wonach sich Änderungen des Planentwurfes sowie des Umweltberichtes ergeben.

Da es sich um einen gemeinsamen Umweltbericht beider Bauleitplanverfahren handelt, wird der gemeinsame Umweltbericht an dieser Stelle geändert, indem je ein separater Umweltbericht für jedes einzelne Bauleitplanverfahren erstellt wird. Dadurch wird erreicht, dass die beiden Bauleitplanverfahren zeitlich voneinander getrennt werden.

Der Umweltbericht wurde um diesen Sachverhalt entsprechend angepasst. Durch die vorgenannten Anpassungen sind die Grundzüge der Planung berührt. Daher ist aus rechtlichen Erwägungen ein erneutes Beteiligungsverfahren gem. § 3 und 4 Abs. 2 BauGB zu den geänderten Planunterlagen einzuleiten.

Zweite erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die zweite erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 02.01.2023 bis einschließlich 06.02.2023 statt.

Die Bekanntmachung erfolgte in den Tageszeitungen „Westfalen-Blatt“ und „Neue Westfälische“ am 17.12.2022.

Es wurden keine Anregungen vorgetragen.

Zweite erneute Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die zweite erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 02.01.2023 bis einschließlich 06.02.2023 statt.

Umweltbezogene Informationen:

Stellungnahme	Sachbezug	Erheblichkeit
Stadt Willebadessen vom 02.02.2023	Kampfmittel	nein
Bundesamt für Flugsicherheit vom 31.01.2023	Luftsicherheit	nein
Kreis Höxter vom 24.01.2023	Arten- und Landschaftsschutz, Immissionsschutz	nein

Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden einer sachgerechten Abwägung unterzogen. Das Ergebnis ist in einer Synopse erfasst und seitens der Verwaltung mit einer Wertung versehen.

Aus dem Beteiligungsverfahren ergeben sich keine Änderungen für den Planentwurf.

6. Verfahrensablauf

Verfahrensschritt	Gremium/Datum
<u>Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz</u> Bestätigung der Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung durch die Bezirksregierung Detmold	Verfügung vom 19.10.2021 / 21.12.2021
Aufstellungsbeschluss über die Einleitung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Willebadessen	Rat der Stadt Willebadessen am 30.09.2021
Beschluss über die Einleitung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Rat der Stadt Willebadessen am 30.09.2021
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	Amtsblatt der Stadt Willebadessen „Desenberg-Bote“ am 09.10.2021
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	18.10.2021 – 22.11.2021
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	18.10.2021 – 22.11.2021

Beschluss über die Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	Rat der Stadt Willebadessen am 16.12.2021
Beschluss über die Einleitung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB	Rat der Stadt Willebadessen am 03.02.2022
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	lokalen Tageszeitungen „Westfalen-Blatt“ und „Neue Westfälische“ am 04.02.2022
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	14.02.2022 – 25.03.2022
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB	14.02.2022 – 25.03.2022
Beschluss über die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	Rat der Stadt Willebadessen am 27.04.2022
Beschluss über die Einleitung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB	Rat der Stadt Willebadessen am 15.09.2022
Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	lokalen Tageszeitungen „Westfalen-Blatt“ und „Neue Westfälische“ am 17.09.2022
Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	26.09.2022 – 04.11.2022
Erneute Behördenbeteiligung gem. § 4 abs. 2 BauGB	26.09.2022 – 04.11.2022
Beschluss über die Ergebnisse der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB Beschluss über die Einleitung der zweiten erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB	Rat der Stadt Willebadessen am 15.12.2022
Bekanntmachung der zweiten erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	lokalen Tageszeitungen „Westfalen-Blatt“ und „Neue Westfälische“ am 17.12.2022
Zweite erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	02.01.2023 – 06.02.2023
Zweite erneute Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB	02.01.2023 – 06.02.2023
Beschluss über die Ergebnisse der zweiten erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB Feststellungsbeschluss	Rat der Stadt Willebadessen am 23.03.2023

7. Rechtskraft

Im Anschluss hieran wird gemäß § 6 BauGB die Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Willebadessen bei der Bezirksregierung Detmold beantragt.

Mit der amtlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Willebadessen wirksam.